

und eine (nach der genannten local content-Klausel zulässige) Nicht-EWR-Offerte vor die nach den Zuschlagskriterien als gleichwertig zu beurteilen sind, so hat die Vergabe zugunsten des EWR-Angebots zu erfolgen. Zugunsten dieses Angebots wird die zu einer Preisabweichung von 3 % Gleichwertigkeit angenommen. Umgekehrt kann Lichtstein bei einem EWR-Bericht von Seiten der EWR-Staaten in diesem Punkt nicht diskriminiert werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass der Nachbarstaat Österreich bei seinem EWR-Bericht sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat (§ 18 Abs. 6-10 Bundesvertragsgesetz; § 88 Abs. 6-10 vorläufiges Landesvertragsgesetz).

### 3. Nicht-Bericht zum EWR

Bei Verzicht auf die Ratifizierung des EWR Abkommens hätte Lichtstein denselben Status wie die Schweiz. Das würde zum einen bedeuten, dass seine Industrie der selben beschriebenen Diskriminierung ausgesetzt wäre. Aber auch außerhalb der Sektoren, d.h. bei normalen Bar-, Dienstleistungs- und Lieferverträgen wären die österreichischen Unternehmen in einem Nachteil, als sie sich bei willkürlicher Nichtberücksichtigung nicht auf die Rechtschutzmöglichkeiten des Europavertrags berufen könnten.<sup>245</sup> Der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Schutzrechte durch das GATT Government Procurement Agreement (GPA) nicht geschützt sind.

<sup>245</sup> Richtlinie 88/585/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsbestimmungen für die Anwendung der Beschaffungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. 1988 Nr. L 395/33; Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsbestimmungen für die Anwendung der Gemeinschaftsverfahren über die Auftragsvergabe durch die Aufgabgeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. 1992 Nr. L 78/14.